
05/2021**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg****26.03.2021**

I n h a l t

	Seite
1. Erste Änderungssatzung zur Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Maschinenbau (M. Eng.) mit fachhochschulischem Studienprofil vom 24. März 2021	2
2. Neubekanntmachung: Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Maschinenbau (M. Eng.) mit fachhochschulischem Studienprofil vom 24. März 2021	5

Erste Änderungssatzung zur Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Maschinenbau (M. Eng.) mit fachhochschulischem Studienprofil vom 24. März 2021

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26. Januar 2021 (AMbl. 02/2021), gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Maschinenbau (M. Eng.) mit fachhochschulischem Studienprofil vom 04. Oktober 2018 (AMbl. 24/2018) wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 1 wird Satz 3 ersetzt durch:

³Im Studium ist eine der Studienrichtungen

- Konstruktion und Entwicklung (KuE)
- Kunststofftechnik (Kt)
- Produktionstechnik (Pt)

zu wählen.

2. Im § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 4 ergänzt:

⁴Die Studienrichtung Prüffingenieur ist bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 wählbar.

3. Im § 6 Abs. 2 wird Satz 1 ersetzt durch:

¹Die Studierenden wählen zu Beginn ihres Studiums eine der angebotenen Studienrichtungen.

4. In **Anlage 1** wird das Pflichtmodul 12581 Schadensanalyse (5 LP) in der Studienrichtung Konstruktion und Entwicklung durch das Pflichtmodul 12598 Erzeugnisgestaltung (5 LP) ersetzt. **Anlage 1** wird wie folgt gefasst:

Anlage 1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP)

Modul-Nr.	Komplexe und Module	Status ¹⁾	Bewertung ²⁾	LP
Pflichtmodule				29
11833	Mathematik 3	P	Prü	5
12575	Projektmanagement	P	Prü	5
12576	Höhere Festigkeitslehre FEM Anwendung im Leichtbau	P	Prü	9
12577	Fachtutorien	P	Prü	5
12578	Entwicklungsprojekt 2	P	Prü	5
Studienrichtung Konstruktion und Entwicklung				31
12579	Betriebsfestigkeit	P	Prü	6
12580	Konstruktionsmethodik - Patentmanagement	P	Prü	5
12598	Erzeugnisgestaltung	P	Prü	5
12582	Gefahrgutumschließung - Druckbehälter	P	Prü	5
	Wahlpflichtmodule ³⁾	WP	Prü	10
<i>oder</i>				
Studienrichtung Kunststofftechnik				31
12583	Technologien der Kunststoffverarbeitung	P	Prü	5
12584	Biobasierte Werkstoffe 2 mit Praktikum	P	Prü	5
12585	Materialstrukturen der Kunststoffe	P	Prü	5
12586	Leichtbau mit faserverstärkten Kunststoffen	P	Prü	6

Modul-Nr.	Komplexe und Module	Status ¹⁾	Bewertung ²⁾	LP
	Wahlpflichtmodule ³⁾	WP	Prü	10
<i>oder</i>				
Studienrichtung Produktionstechnik				31
12587	CAX-Techniken	P	Prü	6
12588	Instandhaltungsmanagement	P	Prü	5
12589	Fabrikplanung 2	P	Prü	5
12590	Fügetechnik	P	Prü	5
	Wahlpflichtmodule ³⁾	WP	Prü	10
<i>oder</i>				
Studienrichtung Prüfenieur				31
12391	Rechnergestützte Messdatenerfassung und Messdatenverarbeitung	P	Prü	5
12382	Modellbildung und Simulation dynamischer Systeme	P	Prü	5
12591	Akustik, Optik, Laser	P	Prü	6
12592	Maschinendynamik / Schwingungslehre	P	Prü	5
	Wahlpflichtmodule ³⁾	WP	Prü	10
12593	Master-Arbeit	P	Prü	30

¹⁾ P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul, ²⁾ Prü = Prüfungsleistung,

³⁾ wählbar aus dem Modulangebot aus Anlage 2

5. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

Anlage 2: Katalog der Wahlpflichtmodule der Studienrichtungen

Modul-Nr.	Module	Studienrichtung ⁴⁾	Status ¹⁾	Bewertung ²⁾	LP
12594	Ingenieurprojekt	KuE, Kt, Pt, Pi	WP	Prü	10
12487	Prozessoptimierung	KuE, Kt, Pt, Pi	WP	Prü	5
12595	Statistik	KuE, Kt, Pt, Pi	WP	Prü	5
12596	Unfallforschung und Unfallrekonstruktion	KuE, Kt, Pt, Pi	WP	Prü	6
12597	Projekt International	KuE, Kt, Pt, Pi	WP	Prü	5
12598	Erzeugnisgestaltung	Kt, Pt, Pi	WP	Prü	5
12599	Aufbau und Materialverhalten der Kunststoffe	KuE, Kt, Pt, Pi	WP	Prü	5
12600	Gestaltung von Produktionssystemen	KuE, Kt, Pt, Pi	WP	Prü	5
12601	Tribologie und Oberflächenschutztechnik	KuE, Kt, Pt, Pi	WP	Prü	5
12602	Stahlbau	KuE, Kt, Pt, Pi	WP	Prü	5
12603	Funktionsintegration mit Kunststoffen	KuE, Kt, Pt, Pi	WP	Prü	5
12604	Gestaltung mit Kunststoffen	KuE, Kt, Pt, Pi	WP	Prü	5
12605	CAD / FEM	KuE, Kt, Pt, Pi	WP	Prü	5
	Zweite Fremdsprache ⁵⁾	KuE, Kt, Pt, Pi	WP	Prü	5
12395	Grafische Programmierung mit LabVIEW	KuE, Kt, Pt, Pi	WP	Prü	5
12394	Struktur der Materie	KuE, Kt, Pt, Pi	WP	Prü	5
	Modul des Fachübergreifenden Studiums ⁶⁾	KuE, Kt, Pt, Pi	WP	Prü	5

¹⁾ WP = Wahlpflichtmodul; ²⁾ Prü = Prüfungsleistung; ⁴⁾ wählbar in den angegebenen Studienrichtungen: KuE = Konstruktion und Entwicklung, Kt = Kunststofftechnik, Pt = Produktionstechnik und Pi = Prüfenieur; ⁵⁾ wählbar aus dem Modulangebot der Zentralen Einrichtung Sprachen; ⁶⁾ wählbar aus dem Modulangebot zum Fachübergreifenden Studium der BTU

§ 10 wird ergänzt durch folgenden **Abs. 2:**

(2) ¹Ab dem Sommersemester 2021 kann die Studienrichtung Prüfenieur nicht mehr gewählt werden. ²Studierende, die bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 diese Studienrichtung gewählt haben, können ihr Studium entsprechend zu Ende führen.

6. § 10 Abs. 2 wird zu Abs. 3, Abs. 3 wird zu Abs. 4, Abs. 4 wird zu Abs. 5.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum Sommersemester 2021 in Kraft.

Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Die Präsidentin kann den Wortlaut der Prüfungs- und Studienordnung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU bekannt machen.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät 3 – Maschinenbau, Elektro- und Energiesysteme vom 14. Oktober 2020 und 10. März 2021, der Stellungnahme des Senats vom 17. Dezember 2020 und der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 24. März 2021.

Cottbus, den 24. März 2021

Prof. Dr. Gesine Grande
Präsidentin

Neubekanntmachung

Aufgrund des Artikels 3 der ersten Änderungssatzung zur fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Maschinenbau (B. Eng.) mit fachhochschulischem Studienprofil vom 24. März 2021 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der ab 24. März 2021 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Cottbus, den 24. März 2021

Prof. Dr. Gesine Grande
Präsidentin

Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Maschinenbau (B. Eng.) mit fachhochschulischem Studienprofil vom 24. März 2021

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26. Januar 2021 (AMbl. 02/2021) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	5
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums	5
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung	6
§ 4	Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen	6
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang	7
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung...	7
§ 7	Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation.....	7
§ 8	Master-Arbeit	7
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen	7

§ 10	Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten	7
Anlage 1:	Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP).....	9
Anlage 2:	Katalog der Wahlpflichtmodule der Studienrichtungen	10
Anlage 3:	Muster eines Regelstudienplans (Beispiel: Studienbeginn im Sommersemester)	10
Anlage 4:	Besondere Regelungen für das viersemestrige Regelstudium	11
Anlage 5:	Muster eines Regelstudienplans für das viersemestrige Master-Studium Maschinenbau (Beispiel: Studienbeginn im Wintersemester).....	11

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Master-Studiengangs Maschinenbau mit fachhochschulischem Studienprofil. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (RahmenO-MA) für Master-Studiengänge der BTU vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26. Januar 2021 (AMbl. 02/2021).

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

(1) ¹Der Master-Studiengang Maschinenbau hat ein fachhochschulisches Studienprofil und schließt mit dem Master of Engineering (M. Eng.) ab. ²Aufbauend auf dem Bachelor-Abschluss erwerben die Absolventinnen und Absolventen vertiefte anwendungs- und projektorientierte Kompetenzen im klassischen Umfeld des Maschinenbaus sowie der Ingenieurdienstleistungen. ³Mit dem Abschluss verfügen sie über methodische Kompetenzen im mathematisch-theoretischen Bereich, im Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten sowie im Projektmanagement.

(2) ¹Inhaltlich werden die Studienrichtungen „Konstruktion und Entwicklung“, „Kunststofftechnik“, „Produktionstechnik“ und „Prüfingenieur“ vertiefend vermittelt. ²Der Fokus liegt auf einer fach- und universitätsübergreifenden Ausbildung. ³Hierfür gibt es zusätzliche Angebote für Praktika und/oder Abschlussarbeiten an der TU Wrocław, der Universität Zielona Góra und der TU Liberec sowie Zusammenarbeiten mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) und dem Fraun-

hofer Verarbeitungstechnikum Biopolymere Schwarzheide.

(3) ¹Neben den vertieften fachlichen Fähigkeiten und Kenntnissen erlangen die Studierenden Methodenkompetenzen wie Problemlösungstechniken, insbesondere auch für eigenständiges Arbeiten in Projekten sowie zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten und für die Übernahme von Management- und Führungsverantwortung. ²Dabei wird bewusst die Entwicklung von sozialen Kompetenzen wie Kommunikations- und Teamfähigkeiten angestrebt. ³So können die Absolventinnen und Absolventen Arbeitsprozesse kooperativ, auch in heterogenen Gruppen, planen und gestalten, andere anleiten und Managementfunktionen übernehmen. ⁴Dabei sind sie befähigt, außerfachliche Bezüge vor allem aus dem gesellschaftlichen Umfeld zu berücksichtigen. ⁵Ebenso entwickelt wird die Kompetenz der Absolventinnen und Absolventen zur Nutzung von Berechnungsroutinen auf Basis finiter Elemente. ⁶Darüber hinaus wird auf Grund des allgemeinen Trends zur Digitalisierung und zu digitalen Prozessen ein verstärkter Fokus auf die Nutzung digitaler Technologien und Medien gelegt.

(4) ¹Die Absolventinnen und Absolventen sind nach Abschluss des Studiums befähigt, sich schnell und systematisch auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in neue Gebiete einzuarbeiten und diese bei der Bearbeitung von Problemstellungen einzubringen. ²Von der sorgfältigen Analyse von Aufgabenstellungen über die Entwicklung eines Konzeptes unter Berücksichtigung fachübergreifender Aspekte bis hin zur systematischen Bewertung und Umsetzung der Lösung sind die Absolventinnen und Absolventen befähigt, wissenschaftliche Methoden im Maschinenbau anzuwenden. ³Durch einen ausgewogenen Anteil an naturwissenschaftlichem Grundlagenwissen werden neben spezialisierten Inhalten aus den verschiedenen Bereichen der Werkstoffwissenschaften und des Maschinenbaus nachhaltige theoretische Kenntnisse vermittelt sowie die Studierenden zur selbstständigen Projektarbeit angeleitet. ⁴So wird den Absolventinnen und Absolventen zum relativ kurzlebigen Spezialwissen auch ein über einen längeren Zeitraum anwendbares Basiswissen zur Verfügung stehen, um praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten.

(5) ¹Das Erlangen des Abschlusses Master of Engineering im Studiengang Maschinenbau

setzt einen hohen Grad an Selbstständigkeit in der wissenschaftlichen Arbeit und Projektarbeit voraus. ²Dadurch sind die Absolventinnen und Absolventen befähigt, an der wissenschaftlichen Weiterentwicklung im Maschinenbau mitzuwirken, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten eigenständig durchzuführen sowie Führungsaufgaben zu übernehmen.

(6) ¹Die Absolventinnen und Absolventen qualifizieren sich für ein breites Feld an Einsatzgebieten in der Wirtschaft, aber auch an wissenschaftlichen Einrichtungen. ²Sie verfügen zudem über die Grundlagen zur Übernahme von Führungsaufgaben in den unterschiedlichen Einsatzbereichen. ³Die Einsatzgebiete sind vielfältig und schließen den öffentlichen Dienst mit ein. ⁴Mit dem Abschluss besteht die Möglichkeit zur weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung und es sind auch die Voraussetzungen für eine selbstständige Tätigkeit gegeben.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Maschinenbau wird der akademische Grad „Master of Engineering“ (M. Eng.) verliehen.

§ 4 Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) ¹Die Immatrikulation setzt den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Maschinenbau oder in einem anderen einschlägigen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von i. d. R. sieben Semestern und einem Umfang von 210 Leistungspunkten (LP) voraus. ²In Zweifelsfällen bzgl. der Einschlägigkeit entscheidet die Studiengangsleitung.

(2) ¹Bilden die während des Bachelor-Studiums erworbenen Kenntnisse in fachinhaltlicher Hinsicht keine ausreichende Grundlage, um das angestrebte Master-Studium erfolgreich zu absolvieren, kann die Studiengangsleitung die Zulassung mit der Auflage verbinden, grundlegende Module aus dem fachhochschulischen Bachelor-Studiengang Maschinenbau im Umfang von maximal 12 LP nachzuholen. ²Die dabei erworbenen Leistungspunkte werden nicht auf das Master-Studium angerechnet, können aber auf Antrag der oder des Studierenden als Zusatzmodule auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

(3) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die einen einschlägigen Bachelor-Abschluss mit

sechs Semestern Regelstudienzeit und mindestens 180 LP nachweisen, ist eine Immatrikulation ebenfalls möglich. ²Es gelten die Regelungen der Anlage 4.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium umfasst 90 LP bei einer Regelstudienzeit von drei Semestern. ²Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester begonnen werden.

(2) ¹Bei Vorliegen spezifischer Voraussetzungen kann das Studium auch eine Regelstudienzeit von vier Semestern bzw. einen Regelumfang von 120 LP umfassen. ²Es gelten die Regelungen der Anlage 4. ³Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

(3) Ein individuelles Teilzeitstudium nach § 6 Abs. 2 RahmenO-MA ist möglich.

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) ¹Das Curriculum des Master-Studiengangs Maschinenbau mit fachhochschulischem Studienprofil ist in Anlage 1 dargestellt. ²Das Studium besteht aus

- Pflichtmodulen im Umfang von 29 LP,
- den Modulen der gewählten Studienrichtung von 31 LP,
- der Master-Arbeit (30 LP).

³Im Studium ist eine der Studienrichtungen

- Konstruktion und Entwicklung (KuE)
- Kunststofftechnik (Kt)
- Produktionstechnik (Pt)

zu wählen.

⁴Die Studienrichtung Prüfenieur ist bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 wählbar.

(2) ¹Die Studierenden wählen zu Beginn ihres Studiums eine der angebotenen Studienrichtungen. ²Die Entscheidung ist dem Studierendenservice in den ersten drei Wochen nach Vorlesungsbeginn mitzuteilen und wird dort aktenkundig gemacht. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Das Angebot der aufgeführten Wahlpflichtmodule kann durch die Studiengangsleitung und den Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Semesterbeginn angepasst werden. ²Dabei ist die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten.

(4) Mobilitätsfenster für Studienaufenthalte im Ausland, an einer anderen Hochschule oder in der Praxis werden ermöglicht und gefördert.

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation bestehen nicht.

§ 8 Master-Arbeit

(1) ¹Das Modul Master-Arbeit hat einen Umfang von 30 LP. ²Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil der Master-Arbeit beträgt fünf Monate (von der Ausgabe des Themas bis zur Einreichung der Arbeit).

(2) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung alle Pflichtmodule bestanden hat.

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

Für die Bachelor- und Master-Studiengänge mit fachhochschulischem Studienprofil Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gem. § 18 RahmenO-MA gebildet.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2018/19, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden im fachhochschulischen Master-Studiengang Maschinenbau, die ab Wintersemester 2018/19 das Studium aufnehmen.

(2) ¹Ab dem Sommersemester 2021 kann die Studienrichtung Prüfenieur nicht mehr gewählt werden. ²Studierende, die bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 diese Studienrichtung gewählt haben, können ihr Studium entsprechend zu Ende führen.

(3) ¹Bereits eingeschriebene Studierende können auf Antrag in diese Ordnung überführt werden. ²Über die Anerkennung bereits erbrachter bestandener und nicht bestandener Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Die Prüfungs- und Studienordnungen für den Master-Studiengang Maschinenbau vom 27. April 2006 MB 131, vom 01. Oktober 2007 MB 149, vom 25. Mai 2009 MB 172 und vom 21. Dezember 2011 MB 224 treten zum Ende des Wintersemesters 2018/19 zum 31. März 2019 außer Kraft. ²MB 245 Teil B zur HSPO

Teil A vom 12. Dezember 2012 tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

(5) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät 3 – Maschinenbau, Elektro- und Energiesysteme vom 20. September 2017, 06. Juni 2018 sowie 04. Oktober 2018, der Stellungnahme des Senats vom 19. April 2018 sowie der Genehmigung durch die amtierende Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 04. Oktober 2018.

Cottbus, den 04. Oktober 2018

Prof. Dr. Christiane Hipp
Amtierende Präsidentin

Anlage 1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP)

Modul-Nr.	Komplexe und Module	Status ¹⁾	Bewertung ²⁾	LP
Pflichtmodule				29
11833	Mathematik 3	P	Prü	5
12575	Projektmanagement	P	Prü	5
12576	Höhere Festigkeitslehre FEM Anwendung im Leichtbau	P	Prü	9
12577	Fachtutorien	P	Prü	5
12578	Entwicklungsprojekt 2	P	Prü	5
Studienrichtung Konstruktion und Entwicklung				31
12579	Betriebsfestigkeit	P	Prü	6
12580	Konstruktionsmethodik - Patentmanagement	P	Prü	5
12598	Erzeugnisgestaltung	P	Prü	5
12582	Gefahrgutumschließung - Druckbehälter	P	Prü	5
	Wahlpflichtmodule ³⁾	WP	Prü	10
<i>oder</i>				
Studienrichtung Kunststofftechnik				31
12583	Technologien der Kunststoffverarbeitung	P	Prü	5
12584	Biobasierte Werkstoffe 2 mit Praktikum	P	Prü	5
12585	Materialstrukturen der Kunststoffe	P	Prü	5
12586	Leichtbau mit faserverstärkten Kunststoffen	P	Prü	6
	Wahlpflichtmodule ³⁾	WP	Prü	10
<i>oder</i>				
Studienrichtung Produktionstechnik				31
12587	CAX-Techniken	P	Prü	6
12588	Instandhaltungsmanagement	P	Prü	5
12589	Fabrikplanung 2	P	Prü	5
12590	Fügetechnik	P	Prü	5
	Wahlpflichtmodule ³⁾	WP	Prü	10
<i>oder</i>				
Studienrichtung Prüffingenieur				31
12391	Rechnergestützte Messdatenerfassung und Messdatenverarbeitung	P	Prü	5
12382	Modellbildung und Simulation dynamischer Systeme	P	Prü	5
12591	Akustik, Optik, Laser	P	Prü	6
12592	Maschinendynamik / Schwingungslehre	P	Prü	5
	Wahlpflichtmodule ³⁾	WP	Prü	10
12593	Master-Arbeit	P	Prü	30

¹⁾ P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul

²⁾ Prü = Prüfungsleistung

³⁾ wählbar aus dem Modulangebot aus Anlage 2

Anlage 2: Katalog der Wahlpflichtmodule der Studienrichtungen

Modul-Nr.	Module	Studienrichtung ⁴⁾	Status ¹⁾	Bewertung ²⁾	LP
12594	Ingenieurprojekt	KuE, Kt, Pt, Pi	WP	Prü	10
12487	Prozessoptimierung	KuE, Kt, Pt, Pi	WP	Prü	5
12595	Statistik	KuE, Kt, Pt, Pi	WP	Prü	5
12596	Unfallforschung und Unfallrekonstruktion	KuE, Kt, Pt, Pi	WP	Prü	6
12597	Projekt International	KuE, Kt, Pt, Pi	WP	Prü	5
12598	Erzeugnisgestaltung	Kt, Pt, Pi	WP	Prü	5
12599	Aufbau und Materialverhalten der Kunststoffe	KuE, Kt, Pt, Pi	WP	Prü	5
12600	Gestaltung von Produktionssystemen	KuE, Kt, Pt, Pi	WP	Prü	5
12601	Tribologie und Oberflächenschutztechnik	KuE, Kt, Pt, Pi	WP	Prü	5
12602	Stahlbau	KuE, Kt, Pt, Pi	WP	Prü	5
12603	Funktionsintegration mit Kunststoffen	KuE, Kt, Pt, Pi	WP	Prü	5
12604	Gestaltung mit Kunststoffen	KuE, Kt, Pt, Pi	WP	Prü	5
12605	CAD / FEM	KuE, Kt, Pt, Pi	WP	Prü	5
	Zweite Fremdsprache ⁵⁾	KuE, Kt, Pt, Pi	WP	Prü	5
12395	Grafische Programmierung mit LabVIEW	KuE, Kt, Pt, Pi	WP	Prü	5
12394	Struktur der Materie	KuE, Kt, Pt, Pi	WP	Prü	5
	Modul des Fachübergreifenden Studiums ⁶⁾	KuE, Kt, Pt, Pi	WP	Prü	5

1) WP = Wahlpflichtmodul

2) Prü = Prüfungsleistung

4) wählbar in den angegebenen Studienrichtungen: KuE = Konstruktion und Entwicklung, Kt = Kunststofftechnik, Pt = Produktionstechnik und Pi = Prüflingenieur

5) wählbar aus dem Modulangebot der Zentralen Einrichtung Sprachen

6) wählbar aus dem Modulangebot zum Fachübergreifenden Studium der BTU

Anlage 3: Muster eines Regelstudienplans (Beispiel: Studienbeginn im Sommersemester)

	1.Sem.	2. Sem.	3. Sem.	Summe
	LP	LP	LP	
Mathematik 3	5			
Projektmanagement	5			
Höhere Festigkeitslehre FEM Anwendung im LB		9		
Fachtutorien		5		
Entwicklungsprojekt 2		5		
Pflichtmodule der gewählten Studienrichtung		21		
Wahlpflichtmodule der gewählten Studienrichtung		10		
Master-Arbeit			30	
Summe	30	30	30	90

Anlage 4: Besondere Regelungen für das viersemestrige Regelstudium (§ 5 Abs. 2)

1. ¹Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bachelor-Abschluss mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) und mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit nachweisen, können zum Master-Studiengang Maschinenbau zugelassen werden, wenn die einschlägigen fachlichen Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllt sind. ²Für sie gilt eine Regelstudienzeit von vier Semestern, der Regelumfang des Studiums erhöht sich auf 120 LP. ³Werden diese erfolgreich absolviert und somit insgesamt 300 LP erworben, wird der Abschluss „Master of Engineering“ verliehen.
2. ¹Für Studierende mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern wird das Curriculum aus Anlage 1 um Integrationsmodule des ingenieur-, natur- bzw. wirtschaftswissenschaftlichen Angebots der BTU im Umfang von 30 LP ergänzt. ²In der Regel handelt es sich hierbei um Module des gleichnamigen Bachelor-Studiengangs zum konsekutiven Master-Studiengang, die nicht bereits im Rahmen des eigenen vorangegangenen Bachelor-Studiums absolviert wurden oder denen gleichwertig sind.
3. ¹Die Auswahl der Module erfolgt durch die Studiengangsleitung. ²Die Module werden der oder dem jeweiligen Studierenden mit der Zulassung mitgeteilt und nach erfolgter Immatrikulation als Pflichtmodule in den Regelstudienplan integriert.
4. ¹Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die während ihres Bachelor-Studiums keinen mindestens zwölfwöchigen praktischen Studienabschnitt absolviert haben, wird ein Berufspraktikum mit entsprechendem Umfang (18 LP) im Rahmen der 30 LP nach Ziffer 2 als Pflichtbestandteil in den individuellen Studienplan aufgenommen. ²Eine einschlägige Berufspraxis kann auf Antrag bei entsprechender Nachweisführung ggf. als gleichwertig anerkannt werden (§ 22 RahmenO-MA). ³Es gelten die Anforderungen an den praktischen Studienabschnitt des Bachelor-Studiengangs Maschinenbau.
5. Studierende des viersemestrigen Master-Studiums werden zur Master-Arbeit zugelassen, wenn alle Pflichtmodule bestanden sind.
6. Neben den in Punkt 1 bis 5 beschriebenen Besonderheiten gelten für Studierende des viersemestrigen Master-Studiums die Regelungen der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung unverändert.

Anlage 5: Muster eines Regelstudienplans für das viersemestrige Master-Studium Maschinenbau (Beispiel: Studienbeginn im Wintersemester)

Komplex bzw. Modul	Leistungspunkte (LP) im Semester				Summe LP
	1	2	3	4	
Integrationsmodule	30				
Mathematik 3		5			
Projektmanagement		5			
Höhere Festigkeitslehre FEM Anwendung. im LB		9			
Fachtutorien	5				
Entwicklungsprojekt 2		5			
Pflichtmodule der gewählten Studienrichtung	21				
Wahlpflichtmodule der gewählten Studienrichtung		10			
Master-Arbeit				30	
Summe	30	30	30	30	120